

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0016-GS/VB/2019

Wien, 22. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2674/J vom 24. Jänner 2019 der Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Mit der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage werde ich als Bundesminister für Finanzen um Auskunft ersucht, in welchen Fällen von Rechtsträgern des Bundes auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Haftung der Organe der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für Schäden, die sie dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze unmittelbar zugefügt haben (Organhaftpflichtgesetz – OrgHG), BGBl. Nr. 181/1967, Regress für den eingetretenen Schaden genommen worden ist.

Nach Artikel 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Ein Mitglied der Bundesregierung kann damit nur soweit zur Auskunft verhalten

werden, als ihm auch Ingerenz zukommt. Diese Ingerenz ist durch den Wirkungsbereich, der durch die Zuständigkeiten zum Vollzug festgelegt wird, bestimmt.

Die Finanzprokurator ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzprokuratorgesetzes (ProkG), BGBl. 110/2008, zur rechtlichen Beratung und Rechtsvertretung im Interesse des Staates berufen. Das Einschreiten der Finanzprokurator für die in § 3 leg. cit. genannten Mandanten durch die in § 2 leg. cit. angeführten Befugnisse hat stets auf Grund eines Auftrages zu erfolgen. Für den Bund als Auftraggeber sind die Obersten Organe des Bundes samt deren nachgeordneten Dienststellen zu einer solchen Auftragserteilung befugt.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen besteht nach § 17 ProkG, BGBl. 110/2008, für die Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Finanzprokurator und über die Finanzprokurator als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen.

Soweit ein anderes Oberstes Organ des Bundes als der Bundesminister für Finanzen die Finanzprokurator beauftragt, ist es dieser von Gesetzes wegen verwehrt, darüber einem anderen Obersten Organ und damit auch dem Bundesministerium für Finanzen im Wege der Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten Auskunft zu erteilen.

Gleiches gilt für Angelegenheiten, in denen ein anderer Rechtsträger als der Bund nach § 3 ProkG die Finanzprokurator beauftragt hat. In allen Fällen ist die Finanzprokurator zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet.

In diesem Sinne kann daher nur über jene Fälle Auskunft gegeben werden, die von der Anfrage erfasst sind und in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

Da die Anfrage mit „Regress nach dem Organhaftpflichtgesetz“ näher bezeichnet wird, erfolgt ihre Beantwortung auf Grund der im Rahmen der jährlich für die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses von der Finanzprokurator für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen zu Angelegenheiten nach dem OrgHG erhobenen Daten.

Während für das Jahr 2015 diesbezügliche Daten statistisch noch nicht erfasst wurden, kann festgehalten werden, dass seitens des Bundesministeriums für Finanzen die Finanzprokurator im Jahr 2017 mit zwei Fällen beauftragt wurde, in welchen die Republik Österreich durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eines Organes unmittelbar im Sinne des OrgHG geschädigt wurde.

In einem Fall war dem Bundesbediensteten ein leicht fahrlässiges Fehlverhalten anzulasten und betrug die Schadenshöhe € 400,--. Dieser Anspruch wurde vollständig bezahlt.

In dem weiteren Fall wurde ein Betrag in Höhe von € 9,812.812,-- im Wege eines Privatbeteiligtenanschlusses unter anderem gegen ein ehemaliges Mitglied einer Bundesregierung geltend gemacht. Das Verfahren ist weiterhin anhängig.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

